

SATZUNG

TAEKWONDO VEREIN KÖSSEN/TIROL

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TAEKWONDO VEREIN KÖSSEN/TIROL“ und hat seinen Sitz in Kössen/Tirol.

§2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck die Körperertüchtigung und die waffenlose Selbstverteidigung zu pflegen und dadurch Disziplin und Charakter zu formen. Seine Aufgaben sind insbesondere Organisation und Durchführung von

1. Lehr- und Trainingsstunden
2. Demonstrationen (Vorführungen)
3. Wettkämpfe (auch im internationalen Rahmen)

§3

Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden hereingebracht durch Mitgliedsbeiträge, durch den Ertrag von Veranstaltungen, durch Spenden und Subventionen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft erwerben Personen beiderlei Geschlechtes. Die Mitgliedschaft entsteht durch die unterfertigte Anmeldung und durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine bestimmte Staatsangehörigkeit gebunden.

Ehrenmitglieder werden Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt wurden.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Er muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Er ist jedoch verpflichtet, die bis zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft endet weiteres bei Tod.

§5

Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereines schädigen oder mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand sind, durch Beschluss vom Verein und einer schriftlichen Mahnung auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht möglich. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Es gehen alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verloren. Sie sind jedoch verpflichtet, die bis zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Zuge von Vereinsveranstaltungen zu beanspruchen. Sie sind nach dem Erreichen des 16. Lebensjahres wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Allen Mitgliedern obliegt die Pflicht, die in der Generalversammlung festgesetzte einmalige Aufnahmegebühr sowie die Mitgliedsbeiträge bis spätestens 10. jedes Monats zu bezahlen und den Verein in jeder Weise zu fördern. Die Kampfsportler sind verpflichtet, ihre Nennung zu Wettkämpfen durch den Verein abgeben zu lassen. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§8

Generalversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt unter Angaben der Tagesordnungspunkte an alle Mitglieder per Post oder per E-Mail. Anträge, die von Mitgliedern zur Generalversammlung eingebracht werden, müssen 7 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Generalversammlung hat den Tätigkeitsbericht des Obmannes / der Obfrau und den Kassabericht über das abgelaufene Vereinsjahr entgegenzunehmen und der Leitung, insbesondere dem Kassier, die Entlastung zu erteilen, nachdem sie den Bericht der Kassenprüfer zustimmend entgegengenommen hat. Ferner werden Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zur Diskussion und Abstimmung gebracht, evtl. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines beschlossen und die Wahl der Kassenprüfer vorgenommen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr wird bei Bedarf ebenfalls in der Generalversammlung festgesetzt. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines muss mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Außerordentliche Generalversammlung können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand sie für notwendig hält; sie müssen einberufen werden, wenn ein Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder sie durch schriftlichen Antrag verlangt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auch während einer Funktionsperiode Neuwahlen beinhalten.

§9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, Sportwart/in, Zeugwart/in sowie Kampfrichterreferent/in.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren bis zur nächsten Generalversammlung. Diese Position ist bei der Generalversammlung neu zu wählen.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, insbesondere

a) Erstellung des Rechenschaftsberichtes

b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

§9a

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu unterzeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; intern bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der-Kassier zeichnet bei Einnahmen und Auslagen aus dem Bankkonto, im Falle von Auslagen, die nicht dem laufenden Vereinsgeschäft betreffen, im Betrag von über € 300,-- gemeinsam mit dem Vorstand. Der Betrag kann von der Generalversammlung bei Bedarf angepasst werden.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 10

Die Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Schiedsgericht

Streitfälle, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet in das jede der streitenden Parteien zwei Beisitzer wählt, die sich auf einen Vorsitzenden einigen. Wenn die Einigung nicht möglich ist, bestimmt der Vereinsobmann den Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit endgültig, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. In diesem Beschluss muss auch gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden, das nur einem allfällig später zu bildenden neuen TAEKWONDO Vereines oder aber karitativen Institutionen zu Gute kommen darf.

Kössen, am 07.01.2012